

Fachbereich Stadtplanung
Eing.: 19. Jan. 2015
Abt. *16102*

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Postfach · 48135 Münster

Stadt Krefeld
Stadtplanungsamt
47792 Krefeld

Bebauungsplan 772 – Rheinblick zwischen Dujardinstraße, Hohenbudberger Straße und Rhein-

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis unserer Besprechung am 09.12.2014 bei Ihnen im Amt
fasse ich meine Aussagen wie folgt zusammen:

- Die Umschlagsanlage bei Rhein-km 765,43 linkes Ufer besitzt eine ordnungsgemäße Zulassung nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und darf in dem genehmigten Zustand unterhalten, betrieben und wieder errichtet werden.
- Die Anlage hat die Zulassung für den Umschlag von Stoffen, für deren Transport Schiffe zwei blaue Kegel nach ADN führen müssen.
- Die Genehmigung ist unbegrenzt und umfasst aus Gründen der Kategorisierung alle Stoffe, die in der derzeitigen und künftigen Fassung der ADN unter der Einstufung „zwei blaue Kegel“ erfasst sind.
- Diese Genehmigung ersetzt nicht andere, nach anderen Rechtsnormen erforderliche Genehmigungen, wie zum Beispiel nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 99 Genehmigung für Anlagen an Gewässern oder dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die für den Betrieb erforderlichen sind.
- Die Genehmigung erfolgt im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung aller relevanten Bedingungen und Vorschriften der Strompolizei, insbesondere unter Würdigung der Gefahrgutvorschrift ADN.

Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände betragen 300 m zur geschlossenen Wohnbebauung und 100 m zu Ingenieurbauwerken. Zum Um-



WSV.de

Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Generaldirektion
Wasserstraßen und
Schifffahrt
- Außenstelle West -
Cheruskerring 11
48147 Münster

Ihr Zeichen
Gz.: 61/02

Mein Zeichen
3400-M-213.2-SoDr 92

10. Dezember 2014

M1 Gerd Franke
Telefon +49 (0) 251 2708-
440
Telefax +49 (0) 251 2708-
115

Zentrale 0251 2708-0
Telefax 0251 2708-115
ast-west.gdws@wsv.bund.de
www.ast-west.gdws.wsv.de

fang der Ingenieurbauwerke kann die DIN 1076 oder auch die HOAI analog herangezogen werde. Gebäude zählen nicht zu den Ingenieurbauwerken.

Bei der Liegestelle handelt es sich um eine Zwei-Kegel-Liegestelle. Sollte ein anderslautendes Schifffahrtszeichen aufgestellt sein, kann der Inhaber des Nutzungsvertrages eine Neudeklaration der Liegestelle beantragen.

Daraus ergibt sich folgende Empfehlung zum Abwägungsprozess:

Die geplanten Wohngebiete sollen sich außerhalb des Sicherheitskreises von 300 m Abstand zum stillliegenden Schiff in seiner ungünstigsten Löschposition befinden. Das betrifft ebenfalls Betriebsdienstwohnungen oder Gebäude mit Schlafräumen.

Grundsätzlich sollten für alle Gewerbebetriebe Flucht und Sicherheitspläne erarbeitet werden, wobei sich die Sammelpunkte möglichst außerhalb der Sicherheitsentfernung von 300m befinden sollen.

Hinsichtlich des Themas Ankern / Stillliegen auf dem Rhein ist folgendes zu berücksichtigen:

Grundsätzlich ist das Stillliegen bzw. das Ankern auf dem Rhein überall dort gestattet, wo es nicht ausdrücklich verboten ist. Darüber hinaus empfiehlt es sich jedoch nicht dort zu ankern, wo die natürlichen Bedingungen ungünstig sind, wie zum Beispiel bei fehlendem geeignetem Ankergrund, zu hoher Fließgeschwindigkeit oder zu großer Nähe zur Fahrrinne.

Hinweise auf sichere Plätze für die Übernachtung finden sich im Internet unter www.elwis.de.

Für die Einschätzung des Lärmschutzes ist der Rhein als Verkehrsfläche maßgebend. Fahrende Binnenschiffe dürfen einen Dauerschalldruckpegel von 75 dB(A) in einem Abstand von 25m seitlich vom Schiff erzeugen, stillliegende Schiffe 65 dB(A).

Da sich im Planungsbereich die Schifffahrtsrinne bis auf 30m dem linken Ufer annähert, ist allein durch die durchgehende Schifffahrt mit einer entsprechenden Schallimmission zu rechnen. Es empfiehlt sich an der Böschungsoberkante mit 60 bis 65 dB(A) Dauerschallpegel anzu-

setzen und diesen Wert im Lärmschutzkonzept zu berücksichtigen. Der Bereich selbst hat keine weiteren ausgewiesenen Liegestellen. Aufgrund des Schrägufers und der nahen Fahrrinne ist der verbleibende Raum im Allgemeinen nicht ausreichend für ein sicheres Liegen.

Da die Fahrrinne in diesem Bereich über 150 m breit ist, werden Schallimmissionen von Schiffen die am gegenüberliegenden Ufer liegen durch den aktiven Verkehrslärm nicht relevant wirksam.

Ich hoffe, dass diese Hinweise und Empfehlungen für Ihren Abwägungsprozess hilfreich sind. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Gerd Franke